

Satzung

über die Elternbeiträge

in offenen Ganztagschulen in den Grundschulen

(Elternbeitragssatzung)

vom 19.12.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 02.02.2004 hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Borken richtet an ausgewählten Grundschulen offene Ganztagschulen ein. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes wird einem Träger übertragen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die offene Ganztagschule kann an bis zu 26 Tagen geschlossen sein. Darunter fallen eine 15 - 17-Tage-Schließung während der Sommerferien sowie Schließungen in den Weihnachtsferien (vor und zwischen Weihnachten und Neujahr) und an 4 Tagen in den Osterferien.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des offenen Ganztagsschulangebotes im Einvernehmen mit der Schule und dem Schulträger.

- (3) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule, hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Betreuungsrichtlinien an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird bzw. zur Sekundarstufe I wechselt.

§ 3 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine offene Ganztagschule beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die offene Ganztagschule aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Der monatliche Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit.
 - (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Fall des § 4 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme gesondert berechnet.

§ 7 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte

und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt..
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 8 Beitragsermäßigung

- (1) Soweit mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule besucht, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag gefordert.
- (2) Soweit mindestens ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, eine Tageseinrichtung im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) besucht oder Kindertagespflege gewährt wird und ein zum Haushalt gehörendes Geschwisterkind bzw. weitere zum Haushalt gehörende Geschwisterkinder eine offene Ganztagschule besucht, wird für den Besuch einer offenen Ganztagschule des Geschwisterkindes bzw. der Geschwisterkinder kein Kostenbeitrag erhoben. Sofern sich aufgrund unterschiedlicher Eltern-Kind-Konstellationen für eines an der offenen Ganztagschule teilnehmenden Geschwisterkinder ein Beitrag ergibt, der höher ist als der Beitrag für das Kind, das eine Tageseinrichtung besucht oder das Förderung in Kindertagespflege erhält, wird abweichend von Satz 1 der höchste Differenzbetrag als Kostenbeitrag für die Tageseinrichtung gefordert.
Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (1) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Sich aus einer rückwirkenden Festsetzung nach § 7 Abs. 2 etwa ergebende Nachzahlungsbeträge sind in einer Summe zu entrichten. Die jeweilige Fälligkeit wird im Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nach der tatsächlichen Inanspruchnahme monatlich nachträglich zu entrichten.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Borken bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Borken Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Das Recht der Stadt Borken, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 11 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Borken vom 22.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Elternbeiträge in offenen Ganztagschulen in den Grundschulen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, _____ 2007

Lührmann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

ab dem 01.08.2008

Elternbeiträge für den Besuch einer offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Brutto-Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 18.000 €	0 €
18.001 – 25.000 €	26,00 €
25.001 – 37.000 €	44,00 €
37.001 – 49.000 €	73,00 €
49.001 – 61.000 €	115,00 €
ab 61.001 €	150,00 €